

| |
|--------------------------------------------------|
| Für die Verwaltung: Antr.-Nr. Check-ID |
|--------------------------------------------------|

An die
Stadt Lahr/Schwarzwald
Stabsstelle Umwelt
Rathausplatz 7
77933 Lahr/Schwarzwald

Förderantrag zur „KühlCheck-Prämie“ der Stadt Lahr

Sie haben einen Gutschein über 100 Euro zum Kauf eines A+++-Kühlgerätes durch den Stromspar-Check erhalten? Herzlichen Glückwunsch! Die Stadt Lahr möchte Lehrerinnen und Lehrer bei der Anschaffung eines neuen Kühlgerätes unterstützen. Mit der „KühlCheck-Prämie“ zahlen Sie nur 50,00 Euro bzw. maximal 80,00 Euro.

| | |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Antragsteller/in | <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Divers |
| Name, Vorname | |
| Geburtsdatum | |
| Straße, Hausnummer | |
| PLZ, Ort | 77933 Lahr/Schwarzwald |
| Telefon | |
| E-Mail | |

Bitte fügen Sie diesem Förderantrag bei:

- Kopie Ihres Gutscheins zum Stromspar-Check von der Neuen Arbeit Lahr

Erklärung:

Hiermit stelle ich den Antrag auf die Förderung des Austauschs von alten Kühlgeräten. Ich kenne die Fördervoraussetzungen der Stadt Lahr und der Neuen Arbeit Lahr für die Förderung von effizienten Kühlgeräten und erkenne sie als Grundlage für den Förderbescheid an.

Ort, Datum

Unterschrift

Sie haben Fragen?

Projektleiter Stromspar-Check: Achim Appel, Telefon: 07821 / 908 92 78; appel@neuearbeitlahr.de
Stabsstelle Umwelt, Stadt Lahr: Madeleine Krol, Telefon: 07821 / 910 06 93; madeleine.krol@lahr.de

Hinweis:

- 1) Sie haben einen Gutschein vom Stromspar-Check? Dann füllen Sie diesen Förderantrag aus, unterschreiben ihn und reichen ihn zusammen mit einer Kopie Ihres Gutscheins zum Stromspar-Check bei der Stabsstelle Umwelt, Stadt Lahr, oder bei ihrem Stromsparhelfer der Neuen Arbeit Lahr ein. Nutzen Sie gerne den Briefkasten beim Bürgerbüro am Rathausplatz.

| |
|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadt Lahr/Schwarzwald Stabsstelle Umwelt Rathausplatz 7 77933 Lahr/Schwarzwald |
|------------------------------------------------------------------------------------------|

- 2) Nach einer erfolgreichen Prüfung Ihres Antrages bekommen Sie einen Förderbescheid von der Stadt Lahr per Post. Bitte warten Sie auf den Förderbescheid, bevor Sie sich Ihr neues Gerät aussuchen.
- 3) Nachdem Sie den Förderbescheid erhalten haben, suchen Sie Ihr neues Kühlgerät in einem Lahrer Elektrofachhandel aus. Bitte zeigen Sie den Gutschein vom Stromsparcheck und den Förderbescheid der Stadt Lahr. Die Neue Arbeit Lahr GmbH erhält vom Fachhandel die Rechnung für das Kühlgerät.
- 4) Nach dem Kauf erhalten Sie die Rechnung der Stadt Lahr zur Eigenbeteiligung in Höhe von 50,00 Euro oder 80,00 Euro, je nach Höhe des neuen Kühlgerätes, per Post. Bitte begleichen Sie die Rechnung bis zum auf der Rechnung angegebenen Datum.
- 5) Sie erhalten Ihr neues Kühlgerät nur im Austausch gegen das Altgerät. Der Händler muss Ihr Altgerät entsorgen und gibt Ihnen einen Entsorgungsnachweis.
- 6) Sie bringen folgende Dokumente zur Neuen Arbeit Lahr:
 - den Gutschein zum Stromspar-Check
 - den Förderbescheid der Stadt Lahr
 - das Original des Entsorgungsnachweis oder Quittierung
 - das EU-Energielabel (Aufkleber) des neuen Kühlgerätes (A+++)
 - Ihren Personalausweis oder Reisepass

Fördervoraussetzungen für die „KühlCheck-Prämie“ der Stadt Lahr

1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Ersatzbeschaffung von energieeffizienten Kühlgeräten mit dem aktuell höchsten verfügbaren EU-Energieeffizienzlabel in Haushalten innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Lahr. Förderfähige Geräte und Fördersummen werden unten genannt.

2. Förderfähige Geräte

Das zu ersetzende Gerät muss mindestens zehn Jahre alt sein. Der Nachweis des Alters des Gerätes muss durch einen Stromsparhelfer der Neuen Arbeit Lahr GmbH im Rahmen eines Stromspar-Checks erfolgen. Die Beschaffung des Ersatzgerätes darf erst Ausstellung eines Gutscheins des Stromspar-Checks und nach schriftlicher Förderzusage (Förderbescheid) der Stadt Lahr erfolgen.

3. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Lahr, denen von der Neuen Arbeit Lahr GmbH ein Gutschein zum Kauf energieeffizienter Kühlgeräten mit dem aktuell höchsten verfügbaren EU-Energieeffizienzlabel (aktuell A+++) in Höhe von 100,00 Euro ausgestellt wurde.

4. Fördergrundsätze

Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Förderbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden. Entscheidend ist der Eingang des Förderantrages bei der Stabsstelle Umwelt der Stadt Lahr. Der Lahrer Elektrofachhandel liefert das Neugerät kostenfrei nach Hause. Der/die Antragsteller/in erhält das Neugerät nur im Austausch gegen das beim Stromspar-Check geprüfte Altgerät. Das Altgerät ist zwingend nach der Ersatzbeschaffung durch den Fachhandel ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein vollständiger Entsorgungsnachweis muss der Neuen Arbeit Lahr vorgelegt werden. Es wird maximal ein Kühlgerät pro Haushalt und Erstwohnsitz gefördert.

5. Fördersummen

Die Fördersummen sind wie folgt gestaffelt:

5.1. Bei einem Endverkaufspreis inkl. MWSt. bis maximal 400,00 Euro beträgt der Eigenanteil der Antragstellerin / des Antragstellers 50,00 Euro. Die Differenz wird zu 100,00 Euro durch den Kühlgeräte-Gutschein des Stromspar-Checks gedeckt, den ausstehenden Restbetrag übernimmt mit maximal 250,00 Euro die Stadt Lahr.

5.2. Bei einem Endverkaufspreis inkl. MWSt. zwischen 400,01 Euro und maximal 500,00 Euro beträgt der Eigenanteil der Antragstellerin / des Antragstellers 80,00 Euro. Die Differenz wird zu 100,00 Euro durch den Kühlgeräte-Gutschein des Stromspar-Checks gedeckt, den ausstehenden Restbetrag übernimmt mit maximal 320,00 Euro die Stadt Lahr.

5.3. Bei einem Endverkaufspreis inkl. MWSt. in Höhe von 500,01 Euro und mehr wird keine Förderung der Stadt Lahr gewährt.

5.4. Eine Kombination mit Aktionen des Fachhandels mit Dritten, etwa in Form eines Stromanbieterwechsels o.Ä., ist nicht möglich.

6. Zuständigkeit

Für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist die Stabsstelle Umwelt der Stadt Lahr in Zusammenarbeit mit dem Stromspar-Check bei der Neuen Arbeit Lahr GmbH zuständig.

7. Antragsverfahren

7.1. Der/die Antragsteller/in beantragt die Förderung bei der Stabsstelle Umwelt der Stadt Lahr. Das Gerät darf erst nach Erhalt des Förderbescheides gekauft werden. Bereits gekaufte Geräte werden nicht gefördert.

7.2. Erläuterung des Verfahrensablaufs

7.2.1. Antragstellung erfolgt mittels Förderantrag zur „KühlCheck-Prämie“ der Stadt Lahr vom/der Bürger/in an die Stabsstelle Umwelt der Stadt Lahr. Zur Bewilligung ist der Förderantrag vollständig auszufüllen und zusammen mit einer Kopie des Gutscheins der Neuen Arbeit Lahr zum Kauf eines A+++-Kühlgerätes bei der Stabsstelle Umwelt der Stadt Lahr in Papierform einzureichen.

Adresse:

Stadt Lahr/Schwarzwald
Stabsstelle Umwelt
Rathausplatz 7
77933 Lahr/Schwarzwald.

7.2.2. Nach erfolgreicher Prüfung sendet die Stabsstelle Umwelt den Förderbescheid an den/die Antragsteller/in per Post.

7.2.3. Der/die Antragsteller/in kann nun das neue Gerät auf Rechnung beim Lahrer Elektrofachhandel (Euronics Billian, Media Markt, Octomedia oder real Markt) kaufen. Das Gerät muss den Voraussetzungen gemäß Stromspar-Check entsprechen.

7.2.4. Die Stadt Lahr stellt dem/der Antragsteller/in eine Rechnung in Höhe der zu zahlenden Eigenbeteiligung in Höhe von 50,00 Euro oder 80,00 Euro, gemäß der Staffelung der Fördersummen. Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, diese Rechnung ohne Abzüge und in innerhalb des angegebenen Fälligkeitszeitraumes zu begleichen. Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach diesen Fördervoraussetzungen werden keine Gebühren und Auslagen erhoben

7.2.5. Der/die Antragsteller/in erhält das neue Kühlgerät durch kostenfreie Lieferung durch den Fachhandel. Das Altgerät, welches beim Stromspar-Check geprüft wurde, muss zwingend durch den Fachhandel entsorgt werden. Der/die Antragsteller/in erhält einen Entsorgungsnachweis.

7.2.6. Nach dem Erhalt des neuen Kühlgerätes und der Entsorgung des Altgerätes zeigt der/die Antragsteller/in folgendes bei der Neuen Arbeit Lahr vor:

- das Original des Gutscheins zum Strom-Spar-Check
- das Original des Förderbescheides der Stadt Lahr
- das Original des Entsorgungsnachweises oder Quittierung
- das EU-Energielabel (Aufkleber) des neuen Kühlgeräts (A+++)
- den Personalausweis oder Reisepass

7.3. Die „KühlCheck-Prämie“ wird im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

7.4. Der Förderantrag wird erst dann bearbeitet, wenn der ausgefüllte Förderantrag und die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Anträge werden auf eine Liste gesetzt und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig eingereichten Unterlagen bearbeitet.

7.5. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

8. Unwirksamkeit oder Widerruf des Förderbescheides

Falsche Angaben und nicht-fristgemäße Rechnungsbegleichung führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm.

Stadt Lahr/Schwarzwald
Information zur Datenerhebung
 (Datenschutzinformation)

Seit dem 25.05.2018 ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft und unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Lahr und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

| Teilnahme am Förderprogramm KühlCheck-Prämie | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verantwortliche/r nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO | Stadtverwaltung Lahr/Schwarzwald Oberbürgermeister Markus Ibert Rathausplatz 4 77933 Lahr 07821/910-00 E-Mail: info@lahr.de |
| Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r | Tel.: 07821/910-0196 E-Mail: datenschutz@lahr.de |
| Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage | Die personenbezogenen Daten werden aufgrund vertraglicher Grundlage zum Zweck der Teilnahme am Förderprogramm KühlCheck-Prämie erhoben und verarbeitet. |
| Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) | Stabsstelle Umwelt, Abt. Liegenschaften und Verwaltungsservice, Stadtkasse, Rechnungsprüfungsamt |
| Übermittlung der Daten an Drittstaaten | NEIN |
| geplante Speicherdauer | 10 Jahre |
| Betroffenenrechte | Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Lahr/Schwarzwald Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren. |
| Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten oder Freiwillige Bereitstellung der Daten und Folgen der Verweigerung | Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine der Teilnahme am Förderprogramm KühlCheck-Prämie nicht erfolgen. |
| Falls die Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei Dritten erhoben wurden | NEIN |
| automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling | NEIN |